

Satzung des Turnvereins 1890 e.V. Brakel

§ 1

Turnverein 1890 e.V. Brakel

Der 1890 zu Brakel gegründete Turnverein hat seinen Sitz in Brakel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brakel eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder – besonders der Jugend – zu dienen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein hat Mitglieder in mehreren Abteilungen. Alle Mitglieder erkennen die Satzung des TV Brakel an. Eine Anerkennungserklärung der Satzung wird mit dem Aufnahmeantrag eingereicht.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in schriftlicher Form zugestellt werden. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind für das laufende Jahr zu erfüllen.

§ 5**Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen von dem Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung, bei Nichtbefolgung von Androhungen des Vorstandes und seiner Beauftragten, bei anhaltender Teilnahmslosigkeit an dem Leben des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Anmahnung. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Vereinsversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.

§ 6**Beiträge**

Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Hauptversammlung festgesetzt werden. Die Mitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahmeerklärung auch zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung. Bei Neuaufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7**Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder des Vereins über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorstand sowie Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet bzw. berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 8**Die Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft der Jungen und Mädchen der dem Verein zugehörigen Abteilungen. Ihr oberstes Organ ist die Vereinsjugendvertretung (VJV). Diese erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die VJV ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Sie ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

§ 9**Der Vorstand**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Geschäftsführer / Kassenwart
4. Schriftwart
5. Jugendobmann

Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 10**Vorstandswahl**

Die Mitglieder des Vorstandes (siehe § 9, 1-5) werden durch die Mitgliederhauptversammlung alle 2 Jahre gewählt. Alle Wahlen sollen durch Handaufheben erfolgen, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied beantragt geheime Abstimmung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist, binnen 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für das ausgeschiedene Mitglied des Vorstandes ist anlässlich dieser Mitgliederhauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder (siehe § 9, 1-5) zulässig.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei verdienten, von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 11

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ihm liegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens ob.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Der Geschäftsführer und Kassenwart verwaltet die Kasse und hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Dem Geschäftsführer obliegt außerdem in Gemeinschaft mit den Fachwarten die Ordnung des gesamten Turn- und Sportbetriebes.

§ 12

Hauptversammlung

Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet jährlich die ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. Sie muss zwei Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates (alle 2 Jahre)
- e) Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplanes
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Änderungen, welche die in 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14

Außerordentliche Hauptversammlung

In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, sofern ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragt. Die Einladung zu dieser Versammlung hat wenigstens mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 15

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Deutschen Turnerverband an. Ist für die Ausübung einer anderen Sportart eine weitere Verbandszugehörigkeit erforderlich, wird diese vom Vorstand beantragt.

§ 16**Vereinsvermögen**

Das bei der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Brakel mit der Maßgabe, dass es nur für sportliche gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung am 10.02.2000 beschlossen.